



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Wie kann die elektronische Beantragung von Wahlscheinen bei Kommunalwahlen in Hessen rechtssicher ausgestaltet werden?

Vorbemerkung:

Die allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen fanden am 15. März 2026 statt. Ihre Organisation und Durchführung obliegen den 421 hessischen Städten und Gemeinden sowie den 21 Landkreisen in eigener Verantwortung. Nach § 17 KWO kann ein Wahlschein auch per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung beantragt werden. Der Antrag muss insbesondere Angaben zur Person sowie zur Anschrift enthalten. Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Die Änderung der KWO im April 2025 ließ diese Anforderungen unberührt. Das Verwaltungsportal Hessen weist zudem darauf hin, dass Kommunen Online-Anträge anbieten können und dabei auch eine abweichende Versandanschrift angegeben werden kann. Der Dringliche Berichtsantrag Drucksache 21/3670 hat bereits Fragen zur Vollmachtskontrolle sowie zum Versand elektronisch beantragter Briefwahlunterlagen an abweichende Anschriften aufgegriffen. Darüber hinaus stellt sich landesweit die Frage nach rechtssicheren Mindeststandards für elektronische Verfahren sowie nach den staatlichen Kontrollmöglichkeiten außerhalb der Anfechtung einer konkreten Wahl. § 28 KWG beschränkt die Anfechtung von Entscheidungen oder Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug zum Wahlverfahren auf die wahlrechtlich vorgesehenen Rechtsbehelfe sowie das Wahlprüfungsverfahren. § 137 HGO räumt der Kommunalaufsicht demgegenüber Unterrichtsbefugnisse gegenüber Gemeinden ein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mindestanforderungen gelten nach Auffassung der Landesregierung für die Identifizierung der antragstellenden Person bei elektronischen Wahlscheinanträgen nach § 17 KWO?
2. Durch welche Verfahrensgestaltung soll eine Kommune bei elektronischen Wahlscheinanträgen erkennen, ob der Antrag für eine andere wahlberechtigte Person gestellt wird?
3. Wie ist der Nachweis einer schriftlichen Vollmacht nach § 17 Abs. 3 KWO in einem vollständig digitalen Antragsverfahren rechtssicher zu erbringen?
4. Unter welchen Voraussetzungen darf ein elektronischer Wahlscheinantrag automatisiert bearbeitet werden, wenn die Briefwahlunterlagen an eine von der Wohnanschrift abweichende Anschrift versandt werden sollen?
5. Welche zusätzliche Prüfung hält die Landesregierung bei einer von der Wohnanschrift abweichenden Versandanschrift für erforderlich?
6. Welche Protokolldaten müssen bei elektronischen Wahlscheinanträgen gespeichert werden, damit die Antragstellung nachträglich vollständig nachvollzogen werden kann?
7. Auf welcher Rechtsgrundlage können zuständige staatliche Stellen die Ausgestaltung kommunaler elektronischer Wahlscheinverfahren vor dem Wahltag auf ihre Vereinbarkeit mit der KWO überprüfen?
8. Welche Befugnisse haben zuständige staatliche Stellen nach Abschluss einer Kommunalwahl zur rechtlichen Überprüfung einer kommunalen Verwaltungspraxis für zukünftige Wahlen, sofern die Gültigkeit der abgeschlossenen Wahl nicht angefochten wird?
9. Steht § 28 KWG nach Auffassung der Landesregierung einer Unterrichtung nach § 137 HGO über eine kommunale Wahlverwaltungspraxis entgegen, wenn die Erkenntnisse ausschließlich für zukünftige Wahlen genutzt werden sollen?

10. Beabsichtigt die Landesregierung, landeseinheitliche Vorgaben für elektronische Wahlscheinanträge zu präzisieren?

Wiesbaden, den 29.09.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Yanki Pürsün', written in a cursive style.

Yanki Pürsün